

Auflagen zur Bewilligung von Liegeboxen-Trennbügel Typ "EF"

Die Massangaben gelten für Tiere von 135 cm \pm 5 cm Widerristhöhe.

1. Die Bodenfreiheit zwischen der Liegefläche und dem Trennbügel muss mindestens 40 cm betragen (Anhang 1 Tabelle 11 TSchV).
2. Um das Vorrutschen der Tiere im Liegen zu verhindern, ist die Liegefläche nach vorne durch eine Vorrichtung (Bugkante, Kopfkasten) zu begrenzen; bei wandständigen Boxen muss diese Begrenzung mindestens 45 cm von der Wand entfernt sein (für Kühe mit einer Widerristhöhe von über 140 cm bis 145 cm: mindestens 55 cm).
3. Kotkante und Bugkante oder Kopfkasten sind tierseitig abzurunden und dürfen die Liegefläche um nicht mehr als 10 cm überragen.
4. Die Länge der Liegefläche muss mindestens 185 cm betragen.
5. Um Verletzungen von in den Kopfraum vorgerückten Tieren zu verhindern, muss das Aussteifungsrohr mindestens 140 cm über der Liegefläche angebracht sein.
6. Werden die Liegeboxen-Trennbügel mit einem festen Nackenrohr bestückt, müssen gegenständige Boxen durch ein Frontröhr oder eine Stirnwand voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden und eine Bodenfreiheit von 60 bis 70 cm aufweisen.
7. Einbaupläne und Massangaben müssen der Tierschutzverordnung und den oben aufgeführten Auflagen angepasst werden und sind dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.